

Schleppgemeinschaft Uelhof e.V.
Fabian Klaes
Siegthalstr. 88
57250 Netphen

Gmund, 18.04.2023 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Schleppgelände Uelhof", 57439 Attendorn**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Schleppgemeinschaft Uelhof e.V. vom 10.12.2021 und 7.3.2022
als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31.12.2031**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Vereinsmitglieder der Schleppgemeinschaft Uelhof und nach Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Schleppgelände Uelhof

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Ewig, 57439 Attendorn

Landkreis Olpe

Länge der Schleppstrecke: 640 m

3. Flugbetriebsflächen:

Start-/Landeplatz 1:

Bezeichnung: „Uelhof Südwest“

Koordinaten: N 51°05' 21" / O 0°50'16"

Flurstücksnummer: 3 und 81 (Gemarkung Ewig)

Höhe MSL: 390 m MSL

Max. Ausklinkhöhe: 450 m über Grund

Startrichtung: SW (230°)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, GS-Doppelsitzer, Schulung (GS ein- und doppelsitzig)

Start- und Landeplatzplatz 2:

Bezeichnung: „Uelhof – Nordost“

Koordinaten: N 51°05'06" / O 7°49'54"

Flurstück: 37, 36 (Gemarkung Ewig)

Höhe MSL: 375 m

Max. Ausklinkhöhe: 450 m über Grund

Startrichtung: NO (45°)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, GS-Doppelsitzer, Schulung (GS ein- und doppelsitzig)

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz der Tierwelt darf der Flugbetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni des Jahres nicht vor 10:00 Uhr aufgenommen werden.
2. Das Gelände ist nicht für die Windschleppausbildung von Hängegleiterpiloten geeignet. Gleitsegel-Windschleppausbildung ist nur vom Startplatz Südwest gestattet. Flugschüler müssen mind. die Grundstufenausbildung abgeschlossen haben und den Kurvenflug beherrschen.
3. Der die Schleppstrecke kreuzende Weg muss abgesperrt und mit einem Streckenposten abgesichert werden. Der Schleppbetrieb ist sofort zu unterbrechen, wenn sich Personen oder Fahrzeuge dem Weg annähern.
4. Bei Wind aus nördlicher Richtung ist auf die Leewirkung der Bäume zu achten.
5. Zu den benachbarten Wirtschaftsgebäuden ist ein ausreichender Abstand zu halten.
6. Alle Piloten sind auf den westlich befindlichen Luftraum Köln (Luftraum C) hinzuweisen.
7. Stufenschlepp ist nicht zulässig.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 11.06.1999 wurde erstmalig für das Fluggelände „Schleppgelände Uelhof“ eine Außenstarterlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 2.1.2012 durch den DHV befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 beantragte der Verein die Verlängerung der Erlaubnis. Beigelegt wurde die Ausnahmegenehmigung des Kreis Olpe vom 7.12.2021 (Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Landschaftsplans im Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland“. Mit Datum des 7.3.2022 wurde darüber hinaus eine geringfügige Erweiterung der Schleppstrecke und eine Erweiterung der Ausklinkhöhe auf 450 m über Grund beantragt. Daher wurde das Luftfahrtamt der Bundeswehr am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände durch die Bundeswehr erhoben.

Seitens des DHV wurde die Erlaubnis neu überarbeitet und aktualisiert. Da die Schleppstrecke einen Feldweg kreuzt, wurde eine Auflage konkretisiert. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen oder Fahrzeuge die Schleppstrecke kreuzen. Die übrigen Auflagen und Bedingungen wurden angepasst.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Schleppgelände Ülhof mit Schleppstrecke

